



28.01.2019

Vorschlag für Statutenänderung zuhanden der Generalversammlung vom 9. März 2019

alt:

- § 10. Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder und Passivmitglieder sowie der Mindestbeitrag für Gönnermitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht diesem gegenüber befreit, kommen dadurch aber nicht automatisch in den Genuss einer Beitragsbefreiung gegenüber dem SSB, sofern eine Verpflichtung aus § 11 besteht.
- § 11. Vereinsmitglieder, die keiner anderen Sektion des SSB angehören oder für die der Verein die Hauptsektion des SSB ist, zahlen den Mitgliederbeitrag des SSB zusätzlich zusammen mit dem Jahresbeitrag des Vereins.

neu:

- § 10. Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder und Passivmitglieder sowie der Mindestbeitrag für Gönnermitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht ~~diesem gegenüber befreit, kommen dadurch aber nicht automatisch in den Genuss einer Beitragsbefreiung gegenüber dem SSB, sofern eine Verpflichtung aus § 11 besteht.~~
- § 11. Vereinsmitglieder, die keiner anderen Sektion des SSB angehören oder für die der Verein die Hauptsektion des SSB ist, zahlen den Mitgliederbeitrag des SSB zusätzlich zusammen mit dem Jahresbeitrag des Vereins. Für Ehrenmitglieder, die den Verein als Hauptsektion haben, übernimmt der Verein den Mitgliederbeitrag des SSB.

zusätzlich am Schluss:

Also revidiert an der Generalversammlung vom 9. März 2019 in Zürich

Der Aktuar:
Roland Ott